

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

www.bio-austria.at

Inhalt

Checkliste Bio-Rinderhaltung

- 3** Vorsorgemaßnahmen
- 3** Bio-Gesamtbetrieb
- 4** Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner ausfüllen
- 4** Bio-Produkte im Hofladen
- 4** Weiterbildungsstunden
- 4** Selbstdeklaration Soziale Verantwortung
- 4** Zugang betriebsfremde organische Dünger
- 5** Saatgut
- 5** Tierproduktion
- 5** Tierzukauf
- 6** Lehnvieh
- 6** Viehverkehrsscheine
- 6** Futter
- 6** Umstellungsfuttermittel
- 7** Konventionelle Futtermittel
- 7** Wasserversorgung
- 7** Stallungen
- 7** Freilandhaltung
- 7** Anbindehaltung
- 8** Genehmigung der Anbindehaltung
- 8** Auslauf
- 8** Weide
- 9** Kälberhaltung
- 10** Krankheitsverhütung und -bekämpfung
- 10** Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- 10** Eingriffe
- 11** Aufzeichnungen
- 12** Anhang - Tabellen

Impressum

Beratungsblatt: Checkliste Bio-Rinderhaltung

Autorinnen

Doris Hofer, BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

BIO AUSTRIA / Sonja Fuchs

Layout

Helga Brandl

Bei Fragen geben Ihnen die Bio-Berater:innen bei Ihrem
BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft.
www.bio-austria.at/beraterinnen oder
www.bio-austria.at/d/bauern/berater/



Checkliste Bio-Rinderhaltung

Die nachfolgende Checkliste ist eine Hilfestellung für die notwendigen Aufzeichnungen im Rahmen der Bio-Kontrolle für rinderhaltende Betriebe. Es wurden sämtliche für die Bio-Kontrolle relevanten rechtlichen Grundlagen berücksichtigt.

Die Checkliste ist als Orientierung zu sehen, da nicht alle Punkte für jeden Betrieb relevant sind bzw. in Spezialfällen weitere zu beachten sind. Details zur Dokumentation und Kontrollvorbereitung sind mit der jeweiligen Kontrollstelle abzuklären, da es hier je nach Kontrollstelle Unterschiede gibt.

Durch das Ankreuzen der Checkboxen wird der Überblick behalten, welche Unterlagen bereits vorhanden sind oder noch fehlen. Beim Scannen der QR-Codes gelangt man zu weiterführenden Informationen des jeweiligen Themas. Um die QR-Codes mittels Handy oder Tablett zu scannen, gibt es kostenlose Apps im App-Store.

Für Fachfragen zur Produktion sowie zur Biokontrolle steht das BIO AUSTRIA Beratungsteam jederzeit zur Verfügung.



Foto: Pixabay

Vorsorgemaßnahmen

Checkliste „Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft“ ausfüllen bzw. aktuell zu halten

Wenn Betrieb nicht an ÖPUL-Maßnahmen teilnimmt, Informationspflicht berücksichtigen

Bleiben die Risiken am Betrieb unverändert, kann auch die Checkliste weiterhin unverändert verwendet werden. Ändern sich Risiken (z.B. neue Lohnverarbeiter, neuer Betriebszweig usw.), sind die Maßnahmen in der Liste und ggf. in den Vorlagen anzupassen.



Checkliste Vorsorgemaßnahmen

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/checkliste-vorsorgemaassnahmen-in-der-bio-landwirtschaft/>

Bio-Gesamtbetrieb

Es wird der gesamte Betrieb auf bio umgestellt. Dies gilt auch für Betriebe von Partnern, bei der eine wirtschaftliche Einheit besteht. Werden konv. Betriebe von Partnern bewirtschaftet, liegt eine Eigenerklärung auf.

Ausnahmen:

Aquakultur, konventionelle Pferdehaltung bei Einsatz von Bio-Grundfutter und Bio-Getreide, verlängerte Umstellungsfrist bei Dauerkulturen

Antrag konv. Pferdehaltung

Umstellungs-Beratungsprotokoll bei konv. Dauerkulturen von BeraterIn des zuständigen Landesverbandes liegt auf

Eigenerklärung bei konv. Betrieb von Partner (Info BA QM)



Antrag konventionelle Pferdehaltung

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/antrag-konventionelle-pferdehaltung-am-bio-austria-betrieb/>

Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner ausfüllen

Jeder BIO AUSTRIA Betrieb muss den Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner einmal vollständig ausfüllen. Im folgenden Jahr erstellt BIO AUSTRIA einen Bericht auf Basis der zuletzt verfügbaren Daten und sendet diese an die Betriebe. Die Betriebe überprüfen die Daten über die Biodiversitäts- und Fruchtfolgeleistungen und aktualisieren diese soweit erforderlich. Der jährlich aktualisierte Bericht ist bei der Bio-Kontrolle vorzulegen. Stimmen die Betriebe einem eAMA-Import zu, werden die MFA-Daten direkt in den Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner übertragen. Der Aufwand für das Überprüfen und Aktualisieren der Berichte kann damit stark reduziert werden.

Tipp! Für die Übernahme der AMA-Daten in den Biodiversitätsrechner ist es notwendig, dass der/die Betriebsleiter:in vorab der Datenübertragung im eAMA Portal zustimmt.



Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/biodiversitaetsrechner-fuer-bio-austria-betriebe/>

Bio-Produkte im Hofladen

Im Hofladen werden nur Bio-Produkte angeboten; Möglichkeit der Ausnahme über zuständigen Berater bzw. Beraterin im Landesverband und BIO AUSTRIA Qualitätsmanagement.

Weiterbildungsstunden

Fünf Stunden ÖPUL-Bio, drei Stunden ÖPUL-Biodiversität und weitere Stunden je nach beantragter Maßnahme (z.B. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland). Betriebe, die nach dem 1.1.2014 in den Verband BIO AUSTRIA beigetreten sind, weisen 15 Stunden Bio-Weiterbildungsstunden nach.

Selbstdeklaration Soziale Verantwortung

BIO AUSTRIA Betriebe, die auf ihrem Betrieb Mitarbeiter beschäftigen, füllen eine Selbsterklärung aus, mit der sie bestätigen, die soziale Verantwortung für die Beschäftigten wahrzunehmen und einzuhalten.



Selbstdeklaration Soziale Verantwortung

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/selbstdeklaration-soziale-verantwortung/>

Zugang betriebsfremde organische Dünger

BIO AUSTRIA Betriebe stellen vor einem Zukauf von organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln konventioneller Herkunft sowie Agrogasgülle und Kompost ein Ansuchen bei BIO AUSTRIA. Für organische Dünger biologischer Herkunft (z.B. Mist, Gülle von einem Bio-Betrieb) ist kein Ansuchen notwendig. Zulässige biotaugliche Handelsdünger sind im Betriebsmittelkatalog. Rindergülle sowie Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nur im Rahmen einer Futtermittel-/Gülle-/Mist-Kooperation und unter bestimmten Auflagen für den Herkunftsbetrieb zulässig. Konventionelle Schweinegülle ist bei BIO AUSTRIA nicht zugelassen.



Zugang von BIO AUSTRIA zulässigen Düngemitteln

<https://www.bio-austria.at/duengung>

Saatgut

Grundsätzlich Einsatz von Bio-Saatgut, auch bei Saatgutmischungen für Begrünungen, Dauer- und Wechselwiesen, Feldfutter, Weiden und Zwischenfrucht. Bei Bio-Nichtverfügbarkeit kann der Einsatz von konventionellem, unbehandeltem Saatgut von der Kontrollstelle genehmigt werden. Ausgenommen Saatgut, das auf der AGES-Ausnahmeliste angeführt ist.

Ohne Genehmigung kann auch Grünlandsaatgut mit 70 % Bio-Anteil eingesetzt werden, wenn die konv. Mischungskomponenten auf der Liste der Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen stehen.

Ansuchen sind jährlich und vor dem Zukauf zu stellen!

Tipp: Legen sie die Genehmigung der Kontrollstelle bei Zukauf von konv. unbehandeltem Saatgut gemeinsam mit der Saatgutrechnung ab. Diese wird bei Bio- und AMA-Kontrolle überprüft.

Tipp: Die Sackanhänger für Bio-Saatgut sind der Kontrollstelle vorzulegen.



AGES Saatgutdatenbank

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Tierproduktion

Keine bodenunabhängige Tierproduktion; es werden 170 kg Stickstoff/ha bzw. zwei Kühe/ha nicht überschritten ansonsten Düngevereinbarung mit anderem Bio-Betrieb.

Tierzukauf

Grundsatz: Es sind Bio-Tiere zuzukaufen. Kälber für die Mast müssen als Bio-Tier zugekauft werden.

Tipp: Immer gültiges Zertifikat beim Zukauf von Bio-Tieren downloaden.

Ausgenommen bei gefährdeten Rassen laut ÖPUL-Liste ist jeder Zukauf von konventionellen Tieren über das VIS genehmigungspflichtig. Für eine Genehmigung ist die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren laut Tierdatenbank almmarkt.com bzw durch den/die Landwirt:in nachzuweisen und im VIS hochzuladen. Und es treffen folgende Voraussetzungen zu:

weibliche Zuchtkälber, nicht älter als sechs Monate für den **erstmaligen Bestandsaufbau**

weibliche Tiere für die **Bestandesergänzung**: nur Jungrinder, dürfen noch nicht abgekalbt haben, im Umfang von 10 % des Bestandes an Rindern, die älter als 12 Monate sind. In Sonderfällen kann der Prozentsatz auf 40 % erhöht werden.

Zuchtstiere, älter als sechs Monate.

in der Mutterkuhhaltung, wenn ein **Kalb verendet**; die Bestätigung der Tierkörperverwertung ist erforderlich. Die Masttiere müssen konventionell vermarktet werden.

Katastrophenfälle

beim Zukauf von **gefährdeten Rassen** sind auch Muttertiere zulässig. Zuchtbuchausweis oder Stammscheinkopie liegt auf

Viehverkehrsscheine müssen richtig ausgefüllt sein! Tier ist „BIO“ plus Vermerk von „BIO AUSTRIA Qualität“ bzw. Tier ist „konventionell“!

Hinweis für Vermarktung: Umstellungszeiten bei der Vermarktung (zwölf Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens) sind zu beachten!

Tipp: Im Bestandes-Verzeichnis bei den Tieren vermerken, ab wann die Rinder biologisch vermarktet werden können. Hilfestellung bietet der „Bio-Statusrechner“ auf www.bio-austria.at.



Zur Zertifikate Plattform

<https://www.easy-cert.com>



Bio-Statusrechner

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/biostatusrechner/>



Beratungsbblatt Tierzukauf

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/tierzukauf/>

Für detaillierte Informationen stehen das BIO AUSTRIA Beratungsbblatt „Tierzukauf“ und die BIO AUSTRIA Berater:innen zur Verfügung.

Lehnvieh

Es dürfen nur weibliche Kälber beziehungsweise Kalbinnen als Lehnvieh gehalten werden. Lehnvieh sind konventionelle, betriebsfremde Tiere, die für einen begrenzten Zeitraum am Betrieb gehalten werden und im Bestandsregister (Rinderdatenbank) angeführt sind.

Die Lehnviehvereinbarung muss vor der Übernahme der Tiere an die Kontrollstelle übermittelt werden. Die Tiere müssen spätestens vor der Abkalbung an den Herkunftsbetrieb zurück gegeben werden.

Viehverkehrsscheine

Auf folgende Angaben beim Ausfüllen des VVS ist zu achten:

Angabe des Bio-Status. Empfehlung: Angabe BIO AUSTRIA

Angabe der Kontrollstellennummer

Ggf. Wartezeit: Angabe des Medikaments sowie Ende der gesetzlichen und doppelten Wartezeit (Verdopplung Wartezeit in Bio)

ggf. Umstellungszeit: Angabe Beginn der Umstellungszeit falls Tier in Umstellung

Achtung: Sanktionen betreffen häufig die falsche Angabe des Bio-Status von Tieren!

Der Bio-Status Rechner ist für BIO AUSTRIA Mitglieder unter nebenstehendem QR-Code abrufbar. Außerdem steht das BIO AUSTRIA Beratungsteam bei Fragen zur Verfügung.



Bio-Status Rechner

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/biostatusrechner/>

Futter

Werden Futtermittel zugekauft, so stammen diese primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben.

Auf Lieferschein und Rechnung muss der Vermerk „BIO AUSTRIA Qualität“ gegeben sein. Mischfutter und Konzentrate für BIO AUSTRIA Betriebe sind im Betriebsmittelkatalog mit dem Vermerk „erlaubt“ gekennzeichnet. Futtermittel-Importe bei Nichtverfügbarkeit von inländischer Ware sind ggf. vorab von BIO AUSTRIA zu genehmigen.

Die durchschnittliche Kraftfuttermenge für Rinder beträgt maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme. Kraftfutterrechner nutzen!

Es liegen Rechnungen mit Bio-Hinweis sowie gültige Zertifikate auf. Händlern von loser Futtermittelware müssen biozertifiziert sein

Informationen im Detail finden Sie im Beratungsblatt „Fütterungsvorschriften für Wiederkäuer“ unter www.bio-austria.at



Futtermittelvorschriften im Detail

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/bio-austria-fuetterungsvorschriften/>



Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>

Umstellungsfuttermittel

Maximal 25 % der Ration bei Zukauf. Wenn die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen, dürfen sie uneingeschränkt eingesetzt werden.

Konventionelle Futtermittel

Bei Flächenzugang: 20 % an Futtermitteln aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland bzw. mehrjährigen Futterflächen im ersten Jahr der Umstellung, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind. Dieser Anteil und zugekaufte Umstellungsfuttermittel dürfen die Höhe von 25 % nicht überschreiten.

Konventionelle Hefen sowie 1 % der Futterration an konventionellen Kräutern bzw. Gewürzen sind zulässig.

Hinweis! Flächenzugänge sind innerhalb von 14 Tagen der Kontrollstelle zu melden.

Wasserversorgung

Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Das Angebot der Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. Das Trinkwasser muss sauber und den ganzen Tag erreichbar sein.

Stallungen

Die **Mindeststallflächen** sind einzuhalten, (siehe Anhang).

Stallboden: mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein, die Flächen sind rutschsicher.

Der **Liegebereich** umfasst mindestens 1/3 der Mindeststallfläche und ist ausreichend und trocken eingestreut.

Fensterflächen sind mindestens im Ausmaß von 3 % der Stallbodenfläche.

Lichtstärke im Tierbereich ist mindestens 40 Lux über acht Stunden.

In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl

Absonderungsbuchten zur Verfügung. In Laufställen sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlung vorhanden.

Auch für Ställen mit Anbindehaltung wird empfohlen, Absonderungsbuchten/ Krankenbuchten einzurichten

Ausreichend Frischluft und Schutz vor Zugluft im Stall ist gegeben. In der Krankenbucht muss kein Auslauf vorhanden sein.

Freilandhaltung

Bei Freilandhaltung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche angeboten werden. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.

Auf „Kleinbetrieben“, das sind Betriebe mit maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand, können Rinder in Anbindehaltung gehalten werden, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl bei Kleinbetrieben auf 20 GVE.

Der Bestand an 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden. Sie verlieren den Bio-Status, wenn sie ohne Auslauf bzw. Weide gehalten werden. Werden Zuchtstiere in einer Box ohne Auslauf bzw. Weide gehalten, verlieren sie ebenfalls den Bio-Status

Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei Anbindehaltung reichen starre Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand hinein.

Die Futterbarnsohle muss mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Barnsockel in Kurzständen sind ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material sind ab Standniveau maximal 42 cm hoch (gemäß 1. THVO).

Genehmigung der Anbindehaltung

Anbindehaltung muss **einmalig von der Behörde genehmigt** werden;

Ein einmal ausgestellter Bescheid bleibt aufrecht und muss nicht erneuert werden, solange sich die Voraussetzungen am Betrieb sowie die rechtlichen Umstände nicht ändern. **Neueinsteiger** in die biologische Landwirtschaft müssen diesen Bescheid einmalig binnen einem Monat nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages beantragen.

Laufstallbetriebe, bei denen die Rinder auf der **Alm in Anbindehaltung** gehalten werden, müssen diese ebenso bei der Behörde melden und genehmigen lassen.

Ein einmal ausgestellter Bescheid bleibt aufrecht und muss nicht erneuert werden, solange sich die Voraussetzungen auf der Alm sowie die rechtlichen Umstände nicht ändern.



Zum VIS Portal

<https://portal.statistik.at/>

Auslauf

Rinder müssen einen ständigen Zugang zu Auslauf und im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies zulassen.

Die **Mindestauslaufflächen** sind einzuhalten (siehe Tabelle 1 im Anhang). Nur wenn ein Maximum an Weide (Haltungssystem B/Laufstall ohne Winterauslauf) angeboten wird, kann die Auslauffläche entfallen.

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt oder mit Spaltenböden auszuführen.

Bei Stallungen, die ab dem 1.1.2021 gebaut werden bzw. ab dem 1.1.2031 für alle Stallungen, sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung ausgeführt. In Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm können 25 % der Mindestauslauffläche unüberdacht sein.

Weide

Rindern ist während der Weidezeit von Anfang April bis Ende Oktober Weidegang zu gewähren, wenn die jahreszeitlichen Bedingungen, der Zustand des Bodens und die Witterung es zulassen. Hinzu kommen veterinärmedizinische Gründe aufgrund derer vom Weidegang abgesehen werden kann, z.B. gesetzliche bzw. betriebsindividuelle Tränkezeit der Kälber, Zeitraum der Umstellungsfütterung (vier Wochen), Brunst, usw. Sämtliche Ausnahmen von der Weidehaltung sind zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind alle Tiere am Betrieb zu weiden. Das erforderliche Weideausmaß richtet sich nach dem Haltungssystem in dem die Tiere/die Tiergruppen gehalten

werden. Je nach Haltungssystem wird dabei zwischen einem Optimum (Haltungssystem A- Laufstall mit Auslauf) und einem Maximum (Haltungssystem B- Laufstall ohne Winterauslauf) an Weide unterschieden. Mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird, liegt in der Entscheidung des Betriebsleiters. Bei der Beweidung ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht übernutzt oder durch Trittschäden beeinträchtigt werden.



Weidevorgaben im Detail

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/der-weidplan-2022-im-detail/>

Tipp: Nutzen sie das Weideaufzeichnungsblatt ihrer Kontrollstelle

Kälberhaltung

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

Kälberbetreuung:

Kälber erhalten ab der zweiten Lebenswoche Heu. Sie haben ab diesem Zeitpunkt ausreichend Zugang zu Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten.

Die **Mindesttränkezeit** beträgt 90 Tage, in der die Tiere mit natürlicher Milch gefüttert werden müssen. Bio-Milchaustauscher sind nur im Notfall zulässig, wenn das Muttertier verendet ist oder keine Milch gibt.

Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen.

Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.

Die Anbindehaltung für Kälber ist grundsätzlich verboten.

Kälber sind ab einem Alter von einer Woche in Gruppen zu halten. Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.

Kälber in Gruppenhaltung dürfen während und nach der Tränke für höchstens eine Stunde fixiert werden.

Kälber ist ab der zweiten Wochen Auslauf zu gewähren, sofern kein Zugang zu Weide in Weidezeit

Stall- und Auslauflächen werden eingehalten (s. Anhang)

Innerhalb der achten Wochen können Kälber aus der Gruppe genommen werden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.

Eine Erkrankung oder Verletzung eines Kalbes macht eine Separierung zur Behandlung nötig.

Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z. B. bei Durchfall).

Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet. In diesem Fall ist Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich.

Eine Kastration wurde durchgeführt. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich.

Beim Zerstören von Hornknospen/Enthornen von Tieren dürfen diese max. 24 h isoliert werden.

Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als vier Wochen.

Beim Auftreten von Besaugen darf nur jenes Tier, das Gruppenmitglieder besaugt, temporär isoliert werden.

Ab der 8. Lebenswoche können Kälber nur aus der Gruppe genommen werden, wenn entsprechend dem Österreichischen Tierschutzgesetz eine Anordnung des Tierarztes vorliegt.

Krankheitsverhütung und -bekämpfung

Einsatz von Arzneimitteln

Verbot von vorbeugendem Einsatz von chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika

Bei Einsatz von Tierarzneimitteln ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln. Bei keiner Angabe einer Wartezeit ist eine Zeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten.

Beim Einsatz von Tierarzneimitteln besteht Aufzeichnungspflicht im Stallbuch.

Alle Tierarztabgabebescheine müssen in Belegsammlung aufbewahrt werden.

Angabe der verdoppelten Wartezeit in Belegsammlung.

Maximal drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln/Jahr.

Bio-Tiere, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden.

Werden Tiere öfter behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden.

Hinweis: Sanktionen betreffen häufig Fehler bei der Einhaltung der doppelten Wartezeit. Für die korrekte Dokumentation ist der Betrieb verantwortlich (nicht der Tierarzt)!

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Einsatz von biotauglichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln in Stallungen und Haltungseinrichtungen. Bei Melkanlagenreiniger gibt es keine Einschränkung.

Dippmittel zum Zitzentauchen sind im Betriebsmittelkatalog gelistet. Werden andere Dippmittel eingesetzt, ist eine Bestätigung durch den Tierarzt notwendig.

Eingriffe

Eingriffe werden nur mit vorheriger Genehmigung durch die Behörde über das Verbraucherinformationssystem VIS durchgeführt. Notwendig sind:

Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung (Gültigkeit drei Jahre).

Im Jahr 2021 ausgestellte Genehmigungen waren bis Ende 2023 gültig. Wenn bestimmte Eingriffe (z. B. Enthornungen) auch weiterhin am Bio-Betrieb durchgeführt werden sollen, ist eine neuerliche Antragstellung mit Jahresbeginn 2024 bzw. vor dem ersten Eingriff nötig

für das Zerstören der Hornanlage bei Kälbern für die Nachzucht bis zum Alter von 8 Wochen. Zu beachten: Der Eingriff darf bei Kälbern im Alter von sechs bis acht Wochen nur von einer/einem Tierärztin/Tierarzt durchgeführt werden - bis zu einem Alter von sechs Wochen auch von einer sachkundigen Person.

Fallbezogene Ausnahmegenehmigung

für das Enthornen von Rindern älter als acht Wochen

Die Enthornung erfolgt durch Ausbrennen mit dem Brennstab nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzbehandlung durch den Tierarzt.

Kastration erfolgt nach Betäubung bzw. Schmerzbehandlung. Für eine Kastration muss keine behördliche Genehmigung eingeholt werden.

Das Einziehen eines Nasenringes bei über zehn Monate alten Zuchtstieren wird toleriert. Es ist keine Genehmigung erforderlich.



Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>



Zum VIS Portal

<https://portal.statistik.at/>



Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>

Aufzeichnungen

Aktueller Hof- bzw. Gebäudeplan sowie MFA (Mehrfachantrag) liegt auf
Tierlisten mit Zu- und Abgängen liegen auf
Betriebsmittel, Arzneimittel sind im Aufzeichnungsheft eingetragen, Rechnungen
und Lieferscheine abgelegt
Genehmigungen (Anbindehaltung, Eingriffe an Tieren, konv. Saatgut) liegen auf
Kontrollunterlagen der Kontrollstelle liegen auf und werden bearbeitet.
Wurden Sanktionen und Anmerkungen von den letzten Jahren berücksichtigt?
Von allen Bio-Lieferanten liegen gültige Bio-Zertifikate auf.
Alle Bio-Produkte des Hofes sind am Bio-Zertifikat angeführt.



Zur Zertifikate Plattform
<https://www.easy-cert.com>

Tipp! Für manche Kontrollstellen kann im E-AMS im Bereich der Kundendaten eine Datenfreigabe veranlasst werden.

Anhang - Tabellen

Tabelle 1: Mindeststall- und auslaufflächen für die Haltung von Rindern (EU-VO und 1. THVO)

Nutzungsrichtung Gewicht	Begehbare Stallbodenfläche je Tier für alle Laufstallsysteme in m ²	Auslauffläche je Tier in m ²
Kälber bis 100 kg	1,6 bzw. 1,5 ¹⁾	1,1 ²⁾
Kälber bis 200 kg	2,5	1,9
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	4,0	3,0
Jung- und Mastvieh über 350 kg	5,0 mind. 1,0 /100 kg	3,7 mind. 0,75/100 kg
Milch- und Mutterkühe	6,0 ³⁾	4,5
Zuchtstiere	10,0	30,0

Tabelle 2: Maße für Liegeboxenlaufställe (1. THVO)

Gewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Tabelle 2: Maße für Liegeboxenlaufställe (1. THVO)

Tiergewicht	Standlänge ⁵⁾ Kurzstand	Standlänge Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

¹⁾ Bei Gruppenhaltung 1,6 m² je Kalb bis 100 kg. Größe der Einzelbox: 1,5 m².

²⁾ Bei Einzelglus: Auslauf mind. 1,4 m x 0,9 m.

³⁾ Werden z.B. 6 m² Mindeststallfläche pro Kuh nicht erreicht, so kann unter der Voraussetzung eines für alle Tiere ständig begehbaren Auslaufs für das Erreichen von 10,5 m² eine größere Auslauffläche angerechnet werden.

⁴⁾ GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

⁵⁾ In Gruppenhaltung bei ganztägiger Futtervorlage darf ein Tier-Freßplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

⁶⁾ Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei, die Kanten sind gebrochen. Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf.

Tabelle 4: Fress- und Laufgangbreiten (1. THVO)

Tierkategorie	Freßgangbreite	Laufgangbreite
Kühe	320 cm	250 cm
Rinder bis 200 kg	210 cm	130 cm
Rinder bis 300 kg	240 cm	155 cm
Rinder bis 400 kg	270 cm	175 cm
Rinder bis 500 kg	290 cm	195 cm
Rinder bis 600 kg	300 cm	220 cm
Rinder bis 700 kg	320 cm	250 cm

Tabelle 5: Freßplatzbreite pro Tier⁶⁾ (Bundestierschutzgesetz)

Tiergewicht	Freßplatzbreite
bis 150 kg	40 cm
bis 220 kg	45 cm
bis 350 kg	55 cm
bis 500 kg	60 cm
bis 650 kg	65 cm
über 650 kg	75 cm

Tabelle 6: Spaltenbreite⁷⁾ (1. THVO)

Tierkategorie	Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	maximal 25 cm
Rinder über 200 kg	maximal 35 cm
Mutterkühe mit Kälbern	maximal 30 cm
Gülleroste in Anbindehaltung	maximal 40 cm
Stegbreite der Gülleroste	maximal 25 cm
Auftrittsfläche Betonspalten	maximal 80 cm

¹⁾ Bei Gruppenhaltung 1,6 m² je Kalb bis 100 kg. Größe der Einzelbox: 1,5 m².

²⁾ Bei Einzelglus: Auslauf mind. 1,4 m x 0,9 m.

³⁾ Werden z.B. 6 m² Mindeststallfläche pro Kuh nicht erreicht, so kann unter der Voraussetzung eines für alle Tiere ständig begehbaren Auslaufs für das Erreichen von 10,5 m² eine größere Auslauffläche angerechnet werden.

⁴⁾ Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

⁵⁾ In Gruppenhaltung bei ganztägiger Futtervorlage darf ein Tier-Freßplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

⁶⁾ Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei, die Kanten sind gebrochen. Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf.

⁷⁾ fehlt!